

## **Hausarbeit zur Übung im Strafrecht**

### **Sommersemester 2018**

Der A ist Mitglied des „Ultimativen Widerstands (U)“, einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB, die ihre politischen Ideen mithilfe von Anschlägen gegen hochrangige Vertreter aus Politik und Wirtschaft durchzusetzen versucht. An solchen Anschlägen war auch A, der dem U seit Mitte 2014 angehört, beteiligt gewesen. Im Sommer 2017 steht der „Banken-Deregulierungs-Gipfel“ an. Die Mitglieder des U beschließen, diesen Gipfel des Establishments zu nutzen, um ein Exempel zu statuieren. Dabei wird A, der als einer der wenigen Mitglieder des U mit großer Sicherheit noch nicht auf dem Schirm der Ermittlungsbehörden ist, mit der Planung und Durchführung der Operation beauftragt.

A geht davon aus, dass Waffengewalt unausweichlich sein wird. Wie er von einer Quelle des U erfahren hat, ist die Asservatenkammer der Staatsanwaltschaft in M nur über einen zwei Meter hohen Stacheldrahtzaun und eine einfache Metalltür von außen gesichert. Am Abend des 02.08.2017 durchtrennt A den Zaun mit einer Zange und begibt sich, nachdem er die Zange in einen nahegelegenen See geworfen hat, anschließend zur Stahltür, die er mit dem mitgebrachten Dietrich nach etwa 2 Minuten öffnet. A entscheidet sich nach kurzer Suche in der Asservatenkammer für eine Maschinenpistole, die er samt Munition in seinen Rucksack steckt. Als A das Gebäude verlassen will, sieht er Wachtmeister W im Treppenhaus. A fürchtet, dass W, der ihn noch nicht bemerkt hat, sein Vorhaben gefährden könnte. A schleicht sich daher von hinten an W heran und schlägt ihn mit der aus dem Rucksack genommenen Maschinenpistole auf den Kopf. Dabei geht er davon aus, dass die Maschinenpistole ungeladen ist. Wider Erwarten löst sich aber ein Schuss, der den W tödlich trifft.

A verlässt das Gebäude und gelangt nach einiger Zeit an eine Straßenkreuzung, wo der Geschäftsmann G mit seinem luxuriösen SUV an der roten Ampel anhält. Kurzerhand beschließt A, dass ein solcher SUV sicherlich ein zweckdienliches Fluchtfahrzeug wäre. A zieht sich eine Sturmhaube auf und läuft mit der Maschinenpistole aus dem Schatten der Büsche auf das Fahrzeug zu, klopft gegen die Scheibe und bedeutet dem erschrockenen G, den Motor abzustellen und herauszukommen. Als G ausgestiegen ist, verpasst ihm A einen Schlag mit der nunmehr gesicherten Maschinenpistole in den Nacken, woraufhin G bewusstlos zu Boden geht. A schleppt G auf eine nahe gelegene Bank, setzt sich ans Steuer und fährt davon.

A wird schließlich gefasst, als er sich am Tag des Gipfels, dem 18.08.2017, zur Stärkung vor dem Anschlag in ein observiertes Fast-Food-Restaurant begibt.

**Zusatzfrage:**

A kann zunächst nicht mit den Vorfällen am 02.08.2017 in Verbindung gebracht werden und wird am 17.11.2017 wegen seiner Mitgliedschaft im U seit 2014 nach § 129a StGB verurteilt. Erst am 03.02.2018 wird bei einer Razzia die Maschinenpistole gefunden und mittels DNA-Spuren dem A zugeordnet. Kann jetzt noch Anklage gegen A wegen des Geschehens am 02.08.2017 erhoben werden?

**Bearbeitervermerk:**

Zu prüfen ist die Strafbarkeit von A nach dem StGB wegen des konkret beschriebenen Geschehens in diesem Sachverhalt. §§ 129, 129a StGB sind nicht zu prüfen. Auch die Strafbarkeit wegen der angedeuteten vorhergehenden Anschläge ist nicht zu untersuchen. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die Bearbeitung muss auch die Beantwortung der Zusatzfrage umfassen.

**Umfang und Form:**

Das Gutachten darf 25 Seiten nicht überschreiten. Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, rechts 7 cm Korrekturrand, alle anderen Seitenränder 2 cm.

**Bearbeitungszeit und Abgabe:**

Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. **Letzter Abgabetermin ist der 6. April 2018 bis 12:00 Uhr** im Sekretariat des Kriminologischen Seminars. Mit der Post übersandte Hausarbeiten werden nur dann zur Korrektur angenommen, wenn sich auf dem Umschlag ein lesbarer Poststempel (kein Freistempeler) mit diesem oder einem früheren Datum befindet.